

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Lagerung von Gefahrstoffen
Betreiben von Gefahrstofflagern

VDI 3975
Blatt 3
Entwurf

Storages of hazardous substances –
Operation of warehouses

Einsprüche bis 2017-01-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal
<http://www.vdi.de/einspruchsportal>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik
Fachbereich Technische Logistik
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2	7 Zusätzliche Anforderungen	19
Einleitung	2	7.1 Anforderungen des Versicherers	19
1 Anwendungsbereich	2	7.2 Kundenanforderungen	20
2 Normative Verweise	2	7.3 Anforderungen aus dem Gefahrguttransportrecht	20
3 Abkürzungen	3	7.4 Behandlung nicht lagerfähiger Ware	20
4 Errichten und Inbetriebnahme der Lageranlage	3	7.5 Überlagerte Ware und Entsorgung	21
4.1 Einhalten der Genehmigung	3	8 Änderungen	22
4.2 Anzeigen, behördliche Überwachung und Abnahmen	4	8.1 Änderungen bei Anlagen, die nicht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen	22
4.3 Sachverständigenprüfungen von Bauteilen und Einrichtungen	4	8.2 Änderungen bei Anlagen nach BImSchG	22
4.4 Sachverständigenprüfung von Anlagen	5	8.3 Änderung der Randbedingungen und Restriktionen	24
4.5 Inbetriebnahme der Anlage	5	9 Aufgeben eines Gefahrstofflagers	26
5 Betreiberpflichten	5	9.1 Aufgabe eines nach LBauO genehmigten Gefahrstofflagers	26
5.1 Verantwortlichkeiten	5	9.2 Aufgabe eines nach BImSchG genehmigten Gefahrstofflagers	27
5.2 Erstellen und Fortschreiben von Dokumenten	6	9.3 Besonderheiten beim Abbruch eines Gefahrstofflagers	27
5.3 Betriebsorganisation	11	9.4 Praktische Hinweise	28
5.4 Meldepflichten	14	Schrifttum	29
5.5 Notfallorganisation	14		
6 Technische Überwachung	16		
6.1 Wiederkehrende Prüfungen	16		
6.2 Instandhaltung	17		
6.3 Wiederinbetriebnahme	19		

VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik (GPL)

Fachbereich Technische Logistik

VDI-Handbuch Technische Logistik, Band 8: Materialfluss II (Organisation/Steuerung)
VDI-Handbuch Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen, Band 2: Planung/Projektierung

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/3975.

Einleitung

Nachdem in VDI 3975 Blatt 1 bereits die Planung und Genehmigung eines Gefahrstofflagers ausführlich behandelt wurden, beschreibt diese Richtlinie die zeitlich daran anschließenden Phasen der Errichtung und des Betriebs. Dementsprechend wird in dieser Richtlinie der Begriff „Betreiben“ sehr weit gefasst: Er beinhaltet neben dem eigentlichen Betrieb des Lagers auch dessen Errichtung auf Basis der erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse; ferner die eventuelle spätere Änderung, Erweiterung und Stilllegung des Gefahrstofflagers.

Unter „Betreiben“ werden alle Festlegungen und Maßnahmen verstanden, die zum gesicherten Funktionsablauf eines Lagerbetriebs gehören. Hierzu gehören vor allem organisatorische Festlegungen, wie die Aufbauorganisation von verantwortlichen Personen, die Ablauforganisation der Warenkontrolle und des Warendurchlaufs und die Betriebsorganisation, die insbesondere die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter regelt. Soweit für die organisatorischen Abläufe technische Einrichtungen (z.B. IT-Systeme oder automatische Kontrollen) mit herangezogen werden, ist ihre Funktion für das „Betreiben“ ebenfalls dargelegt. Hinsichtlich der Organisationsplanung wird auf VDI 3975 Blatt 2 verwiesen.

Alle Rechtsvorschriften werden im Text mit den gängigen Abkürzungen aufgeführt. Die vollständigen Bezeichnungen können im Schrifttum nachgeschlagen werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Lagerung von festen, flüssigen und gasförmigen Ge-

fahrstoffen in ortsbeweglichen Gebinden, nicht jedoch für Tanklager, Silos oder Schüttgutlager.

Die Richtlinie stellt die Besonderheiten beim Betrieb eines Gefahrstofflagers dar. Dazu gehören auch die erforderlichen Schritte und Maßnahmen während der Errichtung eines Lagers bis zur Inbetriebnahme. Im Mittelpunkt stehen aber der Betrieb und die zugehörigen Betriebsvorschriften. Diese Richtlinie dient dazu, die betrieblichen Maßnahmen in einem Gefahrstofflager zu planen, zu überprüfen oder zu ergänzen.

Im Vorfeld von Änderungen oder Erweiterungen in einem Gefahrstofflager trägt die Anwendung der Richtlinie dazu bei, deren Konsequenzen und Umfang richtig einzuschätzen und auch genehmigungsrechtlich die notwendigen Schritte einzuleiten. Erforderliche Maßnahmen sind für wesentliche Veränderungen des baulichen Bestands oder der Nutzung ebenso aufgeführt wie für die Aufgabe des Lagerbetriebs und die Beseitigung der Lageranlage (Abriss und gefahrlose Entsorgung).

In ihrer Gesamtheit ist diese Richtlinie eine Zusammenstellung der wesentlichen Aufgaben und Pflichten, soweit sie dem Betreiber eines Gefahrstofflagers auferlegt sind – sei es, dass sich diese Vorgaben aus Rechtsvorschriften ableiten lassen oder sich aus eigenen unternehmerischen Festlegungen („Unternehmensphilosophie“) ergeben.

Aus diesen Aufgaben und Pflichten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen sowie der Umwelt zu generieren, umzusetzen und ständig zu aktualisieren.

Unternehmensspezifische Vorgaben können und sollen an dieser Stelle nicht allgemeingültig verbreitet werden. Schwerpunkt der Darstellung sind deshalb die gesetzlichen Bestimmungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese auf den betroffenen Gebieten des Arbeits- und Umweltschutzes einem ständigen Wandel unterliegen. Deshalb sollte sich der Nutzer dieser Richtlinie im Einzelfall Gewissheit darüber verschaffen, ob die zitierte Vorschrift in dieser Form noch gültig ist oder weitere Vorschriften hinzugekommen sind.

Die Lagerung von radioaktiven oder infektiösen Stoffen sowie Explosivstoffen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Dieser Ausschluss gilt nicht für Airbag- und Gurtstraffereinheiten gemäß SprengLR 240.

2 Normative Verweise

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich:

VDI 3975 Blatt 1:2002-03 (Entwurf) Lagerung von Gefahrstoffen; Planung und Genehmigung

Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure e.V., Düsseldorf 2016

VDI 3975 Blatt 2:2001-11 Lagerung von Gefahr-
stoffen; Organisation